

Stadt Hann. Münden

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)

zur

**5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet
Ergänzungsstandort Blume“** sowie zum

Bebauungsplan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

**Im Stadtgebiet Blume der Kernstadt Hann. Münden
(Landkreis Göttingen)**

Stand Mai 2020

GOEP LA Ltd
Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt
Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Preißmann
Dipl.-Ing. Harald Schrempfer

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Aufgabenstellung	3
3.	Lage im Raum, Schutzgebiete	4
4.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	6
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums	6
4.2	Wirkungen des Planvorhabens	8
4.3	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	9
4.3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
4.3.2	Europäische Vogelarten	9
4.3.3	Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG	10
5.	Quellenverzeichnis	11

Abbildung 1 Lage im Raum	5
---------------------------------	----------

Anhang	
Fotodokumentation	12

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Hann. Münden verfolgt das Ziel, am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtgebietes Blume, das zur Kernstadt gehört, gemäß des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hann. Münden ein Sondergebiet zur Stärkung der Einzelhandelsstruktur auszuweisen.

Gleichzeitig soll die Rad-/Fußwegeverbindung entlang des Steinweges neu geordnet und die Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke sichergestellt werden.

Dazu hat die Stadt Hann. Münden am 4.12.2019 einen Beschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“ gefasst.

Für den neuen Lebensmitteldiscounter liegt bereits eine konkrete Planung vor, die in absehbarer Zeit umgesetzt werden soll. Die Auswirkungen dieser Planung sind daher im Artenschutzbeitrag zu beurteilen.

2. Aufgabenstellung

Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung begründet sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung (ASP) oder eines Fachbeitrages zum Artenschutz beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (LNWKN) hat auf seiner Internetpräsentation

www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung

die wesentlichen Vorgaben für die Artenschutzrechtliche Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG zusammengestellt:

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet es,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Die Verbote gelten nicht nur auf Schutzgebiete beschränkt, sondern sind überall gültig, wo besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Für die im Rahmen der Bauleitplanung zu beurteilenden Vorhaben sind ergänzende Vorgaben für die zu betrachtenden streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen und Vorhaben im bau-planungsrechtlichen Innenbereich liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können, falls erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind auch die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Vorgehensweise der Artenschutz-Vorprüfung / des Artenschutz Fachbeitrages

Der vorliegende Fachbeitrag basiert auf einer Potenzialeinschätzung der zu betrachtenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.

Grundlage bildet das Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten (LNWKN, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), welches mit den im Plangebiet vorkommenden Habitatkomplexen abgeglichen wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Vorauswahl wurde am 30.05.2019 eine Begehung des Planungsgeländes vorgenommen.

Unter Verwendung der somit vorliegenden Informationen wird eingeschätzt, welche der geschützten Arten unter den gegebenen Bedingungen vorkommen kann oder welche Arten ausgeschlossen werden können.

Fallweise wurden hier auch Artengruppen zusammengefasst abgehandelt.

Die nachfolgenden Kapitel befassen sich mit den Wirkungen des Planvorhabens sowie der daraus resultierenden Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.

Sofern sich daraus weiterer Handlungsbedarf ergibt, wird dieser benannt.

3. Lage im Raum, Schutzgebiete

Planungsfläche

Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Teil der Stadt Hann. Münden im Stadtgebiet Blume, welcher sich nördlich der Werra befindet.

Das Planungsgelände ist durch einen hohen Versiegelungsanteil (Parkplätze, Gewerbegebäude) zwischen der B 80 im Süden, „An der Blume“ im Norden und der „Dammstraße“ im Osten gekennzeichnet. Im Süden erstreckt sich zwischen der B80 und dem parallel verlaufenden Steinweg ein Grünstreifen mit bepflanztem Erdwall (Strauch-Baumhecke) entlang der Bundesstraße und einer Rasenfläche, von der eine Teilfläche als Parkplatz mit Schotter befestigt ist.

Westlich der Dammstraße befindet sich zwischen Fahrbahn und befestigtem Fußweg eine weitere Rasenfläche, die mit einer Baumgruppe überstanden ist.

Die benachbarten Flächen des Plangebietes (Geltungsbereich B-Plan) lassen sich wie folgt charakterisieren:

Im Westen:

- Gewerbeflächen mit befestigtem Parkplatz,
- Wohnbebauung mit größeren Gärten,

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Im Norden

- Mehr- und Einfamilienhäuser mit Gartenflächen,
- im weiteren Verlauf folgen mit Abstand Waldgebiete an den angrenzenden Hanglagen,

Im Osten

- Mehr- und Einfamilienhäuser mit Gartenflächen,
- Strauch-Baumhecken entlang der Fußwege im Einmündungsbereich Dammstraße / B80,
- hoher Bahndamm der stillgelegten Strecke nach Dransfeld mit feldgehölzartigem Bewuchs, Brückenkopf in Natursteinbauweise und talüberspannende Stahlgitterbrücke,
- im weiteren Verlauf Gewerbefläche/Industriefläche jenseits des Bahndammes,

Im Süden

- Uferbereich der Werra jenseits der ca. 5 m hohen Stützmauer der B80 mit Kleingartenflächen, Gartenhäuschen und Schuppen,
- Werra mit Flussufer (Uferhochstaudenfluren, Ufergehölze, Röhricht) und Wehranlage (der flussabwärts gelegenen Wassermühle).
-

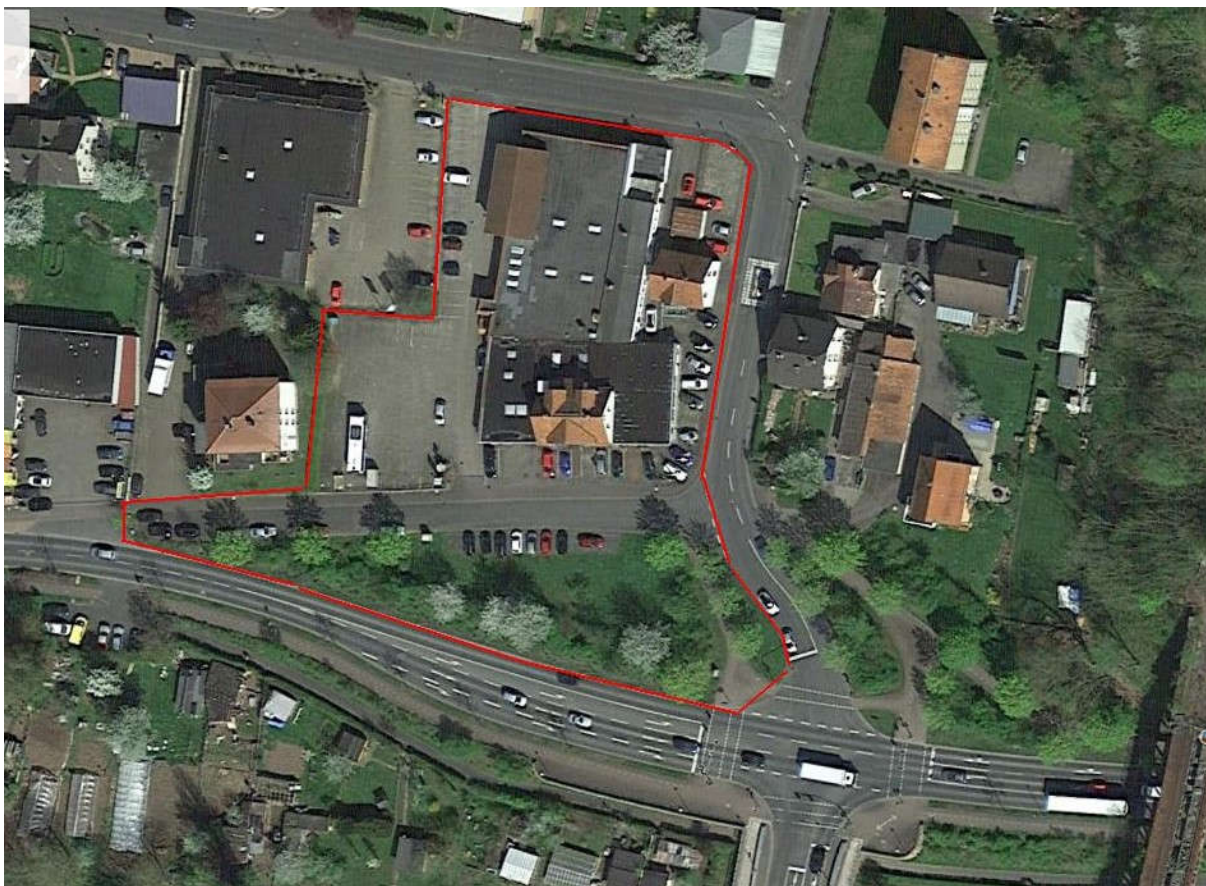


Abbildung 1 Lage im Raum

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Schutzausweisungen

Im Bereich des Geltungsbereiches und seines näheren Umfeldes (bis ca. 0,75 km Radius) liegen gemäß Auswertung der „NI Umweltkarten“ (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten) Schutzausweisungen oder Schutzgebiete vor.

Außerhalb der geschlossenen Ortsteile „Blume“ (Standort Geltungsbereich) und „Kattenbühl“ sind großflächig Landschaftsschutz-gebiete ausgewiesen.

Überlagernd erstreckt sich der knapp 374 km² große und walddreiche „Naturpark Münden“. Die Werra ist im Bereich der genannten Ortsteile von Schutzgebieten ausgespart (es sind dort abschnittsweise jedoch gesetzlich geschützte Biotoptypen wie Ufergehölze und Röhrichte etc. vorhanden).

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopausstattung und Habitatstrukturen

Das Plangebiet wurde am 30.05.2019 erfasst und eine Einteilung nach Biotoptypen Niedersachsen (nach V. Drachenfels 2011/2012) vorgenommen. (siehe Bestandsplan des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. GOEP1903 B01).

Das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2015) arbeitet mit „Habitatkomplexen“, die als typische Habitate den Vorkommen der jeweiligen Arten zugeordnet werden.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Biotoptypen den einzelnen Habitatkomplexen innerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet werden.

Habitatkomplexe		Biotoptypen (Nds.)		
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Kürzel	Bezeichnung
2	Gehölze	2.10.1	HFS	Strauchhecke
		2.10.2	HFM	Strauch-Baum-Hecke
		12.4.1	HEB	Einzelbaum, Baumgruppe des Siedlungsbereiches
10	Grünland, Grünanlagen	10.2.2	UMS	sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
		12.1.2	GRA	Artenarmer Scher- und Trittrasen
13	Gebäude	13.3	X	versiegelte Flächen, unbegrünte Gebäude

Kurzbeschreibung der Habitatkomplexe

2. Gehölze

Im Süden des Plangebietes parallel der B 80 und dem Einmündungsbereich der Dammstraße nach Nordwesten folgend, erstreckt sich eine rund 6 m breite Heckenpflanzung aus vorwiegend bodenständigen Bäumen und hochwüchsigen Sträuchern.

2 kleinere Teilflächen präsentieren sich als weitgehend niedrige Gebüschflächen.

Die Grundfläche der Strauch-Baumhecke wird durch einen Erdwall gebildet, der im Osten (Einmündungsbereich zur Dammstraße) eine Scheitelhöhe von rund 2 m aufweist, die allmählich nach Westen bis zum Einmündungsbereich des Steinweges mit der B 80 (Hedemündener Straße) auf Umgebungsniveau abfällt.

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Die dichte Pflanzung aus Bäumen jüngeren bis mittleren Alters und Sträuchern setzt sich weitgehend aus folgenden Arten zusammen:

Baumschicht:	Süßkirsche (Kulturform)	<i>Prunus avium</i> subsp. <i>Duracina</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
	Linde	<i>Tilia spec.</i>
Strauchschicht:	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
	Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
	Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> (Jungwuchs)
	Vielblütige Rose	<i>Rosa multiflorum</i>
	Brombeere	<i>Rubus spec.</i>

Am Boden hat sich flächendeckend Efeu ausgebreitet und an den Gehölzrändern finden sich stickstoffliebende Arten wie Kleblabkraut (*Galium aparine*) und Brennessel (*Urtica dioica*):

In den niedrigen Gebüschern sind u.a. Vielblütige Rose (*Rosa multiflora*) und Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) verbreitet.

Entlang der B 80 stehen 6 Linden (*Tilia spec.*), die ebenso wie die außerhalb der Gebüschflächen im östlichen Teil innerhalb von Rasenflächen befindlichen Bäume (hier Spitzahorn; *Acer platanoides*) von der Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

10. Grünland, Grünanlagen

Grünland im engeren Sinne ist nicht vorhanden. Zwischen der bereits beschriebenen Strauch-Baumhecken und dem Steinweg erstreckt sich eine Rasenfläche. Eine weitere Rasenfläche verläuft als schmaler Streifen zwischen dem Hauptgebäude und der Straße „Hinter der Blume“. Neben den Rasengräsern sind einige Kräuter wie Löwenzahn und Gänseblümchen verbreitet.

12. Ruderalfluren

Ein schmaler Streifen zwischen Gebäude und Parkplatz wird von einer Ruderalflur mit u.a. Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Vogelmiere (*Stellaria media*) und Stumpfblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) eingenommen.

13 Gebäude

Bei den Gebäuden des Planungsgebietes handelt es sich um 1-2-geschossige, moderne Gewerbegebäude sowie modernisierte Wohnhäuser mit Anbauten und Garagen (u.a. Autohaus, Spielhalle).

Die teils verschachtelt angeordneten Gebäude wurden gezielt nach Spaltenverstecken, die durch Fledermäuse oder Gebäudebrüter nutzbar wären, abgesucht.

Aufgrund der modernen Bauweise und der Modernisierungsmaßnahmen bei älterer Bausubstanz sind jedoch keine geeigneten Spaltenverstecke vorhanden.

Selbst Übergangsbereiche zu Dachunterseiten oder Wandverkleidungen sind verschlossen.

Zusammenfassende Einschätzung des Lebensraumpotentials

Das Plangebiet weist bereits einen Versiegelungsanteil (Gebäude, befestigte Freiflächen) von rund 78 % auf, der nicht als Lebensraum für Tiere zur Verfügung steht.

Vegetationsflächen wie Hecken und Bäume sowie Rasenflächen nehmen lediglich einen Anteil von ca. 22 % ein, sind aber potenziell für Gebüsch- und Baumbrüter geeignet.

Diese Freiflächen sind bedingt als Lebensraum bzw. Teillebensraum (Nahrungsrevier) für ubiquitäre, wenig störepfindliche Arten des Siedlungsraumes geeignet.

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Die Gebäude bieten für Fledermäuse und Gebäudebrüter keine Spaltenverstecke oder zum Nestbau geeignete Nischen.

Die Vernetzung zur freien Landschaft ist durch die teils stark befahrenen Straßen (Barrierewirkung) und den benachbarten Siedlungsraum eingeschränkt. Zur Werra-Aue bildet die rund 5 m hohe Stützmauer der B 80 eine wirksame Barriere.

Somit ist hier nicht mit Vorkommen von Amphibien (Wanderkorridore, Sommerlebensräume) zu rechnen, zumal die stark befahrene B 80 selbst bereits eine Barriere darstellt.

Die isolierte Lage innerhalb von Verkehrs- und Siedlungsflächen spricht gegen potenzielle Vorkommen von Amphibien und Reptilien.

4.2 Wirkungen des Planvorhabens

Durch den geplanten Neubau eines Verbrauchermarktes wird das ehemalige vorhandene Gewerbegebiet überplant.

Im südlichen Teil werden die Vegetationsflächen in Form von Strauch-Baumhecken, Strauchhecken und Baumgruppen sowie Rasenflächen teilweise beansprucht.

Der Zuschnitt der Planungsflächen ermöglicht nur eine eingeschränkte Entwicklung von Vegetationsflächen auf der Stellplatzanlage, die in Abhängigkeit von ihrer Größe und Lage teils mit heimischen Laubgehölzen und teils auch mit Bodendeckern in Pflanzflächen begrünt und mit 18 heimischen Laubbäumen überstellt werden.

Unter dem Aspekt Artenschutz sind daher folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Anlagebedingte Wirkungen

- Verlust von Lebensräumen durch Inanspruchnahme von Freiflächen durch Bebauung und Versiegelung (Rasenflächen),
- Verlust von Lebensräumen durch Beseitigung von Gehölzstrukturen (Hecken und Einzelbäume),
- Auswirkungen des Planvorhabens auf den Umgebungsraum,

Baubedingte Auswirkungen

- Mögliche Zerstörung von Nestern der Gebüsch- und Baumbrüter,
- Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Staubentwicklung des Bausehens auch auf das Planungsumfeld,

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Lärm, Fahrzeugbewegungen und Beleuchtung im Plangebiet und im benachbarten Umfeld.

Bestehende Vorbelastungen

Das Planungsgebiet ist hinsichtlich der Anlage- und Betriebsbedingten Auswirkungen bereits vorbelastet.

Hierzu zählen:

- Hoher Versiegelungsanteil (ca. 78 %) durch die bestehende Nutzung mit Gebäuden und Stellplatzanlage,
- Lichtemissionen durch Beleuchtung an Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrt,
- Anwesenheit von Personen und Fahrzeugbewegungen (Störungspotenzial).

4.3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

4.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Bei den Säugetieren ist nur die Artengruppe der Fledermäuse relevant, da für andere Säugetierarten geeignete Habitatbedingungen fehlen.

Da geeignete Spaltenverstecke oder Einflugöffnungen im Bereich der Gebäude fehlen, sind keine Tagesverstecke oder Wochenstubenquartiere zu erwarten.

Die im Landschaftsraum verbreiteten Fledermausarten orientieren sich bei Streckenflügen über mittlere Distanzen an ökologischen Leitlinien wie den Flusslauf der Werra, Baumreihen, Hecken oder Waldrändern.

Teile der bestehenden Heckenstruktur und des Baumbestandes bleiben erhalten und werden geringfügig durch Neupflanzungen ergänzt.

Die geplanten Gebäude weichen in ihrer Höhenentwicklung nicht wesentlich von den Bestandsgebäuden ab, sodass keine Barrierewirkung für überfliegende Fledermäuse entsteht.

Daher besteht für die Gruppe der Fledermäuse keine planerische Relevanz

Amphibien und Reptilien

Durch das Fehlen von Laichgewässern und geeigneten Lebensräumen im Plangebiet sowie der Barrierewirkung der umgebenden Straßen und der hohen Stützmauer der B 80 ist nicht von Amphibien- oder Reptilienvorkommen auszugehen.

Wirbellose

Das Vorkommen von Wirbellosen wie Heuschrecken, Libellen oder Schmetterlinge der streng geschützten Arten ist an besondere Habitatstrukturen oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten (z.B. als Raupenfutterpflanzenarten) gebunden, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Pflanzenarten

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten sind an spezielle Standortbedingungen angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen.

4.3.2 Europäische Vogelarten

Die EU-Vogelschutzrichtlinie stellt sämtliche wildlebende Vogelarten, die im Bereich der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind unter Schutz.

In Kapitel 1 ist bereits eine Einschätzung des Lebensraumpotentials im Plangebiet vorgenommen worden.

Als planungsrelevant können hier Vogelarten angenommen werden, die als Brutvögel im Planungsgebiet vorkommen.

Für Nahrungsgäste, wie beispielsweise Greifvögel, spielen die Veränderungen im Plangebiet aufgrund des großen Aktionsradius nur eine untergeordnete Rolle. Sie können daher in der Beurteilung der planungsbedingten Auswirkungen vernachlässigt werden.

Ebenso fehlen für Gebäudebrüter geeignete Strukturen an den Gebäuden.

Zu den Bodenbrütern zählen auch weit verbreitete Kleinvögel wie das Rotkehlchen, das seine Nester bodennah unter Hecken in Baumstümpfen und Bodenmulden errichtet.

Diese Gruppe ist daher weiterhin zu betrachten.

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Bodenbrüter

Vornehmlich im Umfeld der vorhandenen Heckenstrukturen oder der dort ungestörten Gras-/Krautsäume am Gehölzrand sind Vorkommen von Vogelarten wie dem Rotkehlchen im Plangebiet nicht auszuschließen.

Gehölzbrüter

Die Heckenstrukturen im Süden des Plangebietes sowie die Bäume stellen geeignete Habitatstrukturen für ubiquitäre Arten, wie sie im Siedlungsraum vorkommen, dar.

Hier können Gebüschbrüter wie Amsel, oder Grünfink vorkommen.

Da im Bereich der weitgehend noch jüngeren Bäume keine Baumhöhlen zu erwarten sind, ist das Vorkommen von Höhlenbrütern (z.B. Kohlmeise, Blaumeise) nicht wahrscheinlich.

4.3.3 Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

In der Bestandsanalyse wurde die Planungsrelevanz bestimmter Arten oder Artengruppen festgestellt oder ausgeschlossen.

Als planungsrelevant sind zu betrachten:

Europäische Vogelarten

- Bodenbrüter
- Gehölzbrüter (Gebüschbrüter)

Tötung oder Verletzung von Individuen

Während der Brutzeit kann es durch bauliche Tätigkeiten oder im Vorfeld bereits durch die Baufeldräumung, z.B. für die Stellplätze und den Radweg, die beispielsweise auch die Teilinanspruchnahme der Hecken und einzelner Bäume umfasst, zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen.

Es besteht die Gefahr, dass bebrütete Nester und noch nicht flügge gewordene Jungvögel von den Arbeiten betroffen sind (Tötung oder Verletzung von Individuen / Gesetzesverstoß).

Zur Vermeidung des Verstoßes ist eine entsprechende Bauzeitenregelung anzuwenden. Diese entspricht den bereits getroffenen Vorgaben des Naturschutzgesetzes in § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) Abs. 5, welche u.a. folgende Verbote ausspricht:

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; ...

Vom Neubau des Gebäudes sind keine Eingriffe zu erwarten.

Störung der lokalen Population (Erhaltungszustand)

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen, Gras- und Staudenfluren auf den überplanten Teilflächen kann es zu Verlusten der Lebensräume betroffener Boden- und Gehölzbrüter kommen.

Das nähere Umfeld mit einem hohen Anteil an Gartenflächen, dem gehölzreichen Bahndamm sowie der Werra-Aue ermöglicht es den gegebenenfalls betroffenen Individuen kurzzeitig auszuweichen. Die Vogelarten dieser Habitatstrukturen sind weitgehend flexibel und können sich dieser Veränderung anpassen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population sind somit nicht zu erwarten.

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Rodung von Hecken und der Entfernung von Bäumen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Boden- und Gehölzbrüter in gewissem Umfang verloren.

Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten

Im Planungsbereich sind keine Sonderstandorte mit geschützten Farn- und Blütenpflanzen vorhanden, die durch die geplanten Baumaßnahmen überprägt werden könnten. Es besteht somit keine Relevanz hinsichtlich dieser Fragestellung für den Planungsbereich.

Vermeidungsmaßnahmen

Als Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechende Bauzeitenregelungen anzuwenden wie sie bereits im § 39 BNatSchG vorgegeben sind. Danach hat die Baufeldfreimachung für den betroffenen Bereich (Stellplätze, Fuß- / Radweg) außerhalb des Zeitraumes von Anfang März und Ende Oktober zu erfolgen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden somit vermieden.

Fazit und Ergebnis der Untersuchung

Der Planungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 und des B-Planes Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“ wurde unter Artenschutzrechtlichen Aspekten des § 44 BNatSchG betrachtet.

Die Potenzialeinschätzung hat ergeben, dass lediglich für die geschützten Europäischen Vogelarten und unter diesen für die Nestgilden der Bodenbrüter und der Gehölzbrüter Vorkehrungen zu treffen sind, um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist für den Neubaubereich der Stellplätze und des Fuß- / Radweges eine Bauzeitenregelung anzuwenden, wie sie bereits im § 39 BNatSchG vorgegeben ist

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Vorhabenbereich und dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keine erheblich negativen Auswirkungen auf diese Arten.

5. Quellenverzeichnis

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):
(www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_be)

- Artenschutzrechtliche Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG
 - Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten
 - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –
- Tabelle A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, aktualisierte Fassung 01.01.2015

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Ausfertigungsdatum: 29.07.2009

Vollzitat:

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)

(2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Artinformationen

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Anhang Fotodokumentation

Bebauungsplangebiet, Überblick



Großer Parkplatz mit Baum des Nachbargrundstücks



Gebäudefront „Hinter der Blume“



Grünstreifen am Steinweg, Blick nach Süd-Westen



Grünstreifen von der B80 aus gesehen, Blickrichtung Nordwest



Blick von der B80 in die Dammstraße, Blickrichtung Nordwest



Grünstreifen Steinweg, mit Rasen, Gehölzstreifen

Artenschutzvorprüfung (ASP-VP) / Fachbeitrag Artenschutz zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 „Sondergebiet Ergänzungsstandort Blume“ und zum B Plan Nr. 071 „Ergänzungsstandort Blume“

Gebäude und (fehlendes) Potenzial an Spaltenverstecken



Verschachtelter verschlossen Gebäudekomplex, Dachunterseiten



Gebäudekomplex Autohaus, Blick nach Nordwesten



modernes Funktionsgebäude ohne Spaltenverstecke



Geschlossene Abdichtung der Dachkonstruktion

Umfeld des Bebauungsplangebietes



Fortsetzung der Baumhecken östlich der Dammstraße



Blick von der Werrabrücke nach Nordwesten, jenseits von Ufermauer und B80 befindet sich das Plangebiet